

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen DS 18/885 und DS 18/2039

von Claudine Nierth, Tim Weber
2. Dezember 2013

Einleitung

Seit den Auseinandersetzungen um Stuttgart 21 wurde das Problem fehlender Bürgerbeteiligung besonders sichtbar, aber im Grunde stellt sich die Frage immer wieder, wenn konkrete raumbedeutsame Vorhaben umgesetzt werden sollen.

Bürgerinnen und Bürger fühlen sich zu spät informiert und erleben sich als Empfänger von Nachrichten, was Behörden und teilweise Parlamente vorhaben. Behörden und Parlamentarier wiederum sind irritiert, wie spät sich Bürgerinnen und Bürger zu Wort melden. Bei ihnen verfestigt sich der Eindruck, dass sich die Bürgerinnen und Bürger immer zu spät äußern und auch hauptsächlich dann, wenn sie unmittelbar betroffen sind.

Das Landesplanungsgesetz eignet sich, um frühzeitige Bürgerbeteiligung zu regeln und damit die Chancen einer höheren Akzeptanz von Planungen und Raumordnungsvorhaben zu erreichen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung (DS 18/885) nimmt diese Fragestellung kaum in den Blick, der Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion (DS 18/2039) unterbreitet Vorschläge, wie Bürgerinnen und Bürger frühzeitiger informiert werden können, sollte aber noch im Bereich der Zielformulierung nachgebessert werden und könnte das Instrument der Bürgerbefragung in den Blick nehmen.

Vorschläge

§2 Aufgaben der Raumordnung Punkt 4 neu:

„4. durch Diskussionen und Befragungen der Öffentlichkeit deren Akzeptanz von Raumordnungsplanungen und Raumordnungsvorhaben ermittelt wird.“

Durch die Aufnahme der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Aufgabenkatalog wird klar gestellt, dass die Raumordnungsplanung nicht nur fachliche Aufgaben hat, sondern auch die Vermittlung in die Öffentlichkeit. Implizit soll diese Aufgabe ohnehin erfüllt werden z.B. §5 Abs 7, §15 Abs 3, §20.

§5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

§5 Abs 5 regelt, wer beteiligt werden soll und Abs 6, dass die Beteiligten vier statt sechs Monate Zeit haben, um Stellungnahmen abzugeben. In Abs 7 ist dann erst die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen, indem die Pläne für einen Monat auslegen.

Das Raumordnungsgesetz §10 Abs 1 spricht hier z.B. von einer Auslegung von mindestens einem Monat. Dem Landesgesetzgeber bleibt es unbenommen, über die Mindestanforderungen hinaus zu gehen. Es wäre sinnvoll, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitiger einzubinden. Die Einbindung kann hier über die Gemeinden stattfinden. Dafür brauchen die Gemeinden aber eher mehr Zeit als sechs Monate. In Abs 6 wäre also eine Verlängerung des Zeitraumes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit angezeigt.

Hier liegt unseres Erachtens ein Webfehler vor. Die Öffentlichkeit kommt erst zu Wort, wenn die Sachverhalte entschieden sind. Die Gemeinden haben dann über das Gegenstromprinzip noch einen gewissen Einfluss auf die Raumordnungsplanung, die Bürgerinnen und Bürger hingegen kaum bzw. gar nicht.

§9 Regionalpläne

Auch in §9 kann eine frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit geregelt werden, indem in Satz 2 angefügt wird: „sowie die Öffentlichkeit oder Bürgerinnen und Bürger (Einwohnerinnen und Einwohner)“.

§14 Raumordnungsverfahren

Abs 2 Satz 1 soll ergänzt werden: „insbesondere wird auch die Akzeptanz des Vorhabens in der Öffentlichkeit ermittelt.“

§14a Vorhabenkonferenz GE (DS 18/2039) macht einen interessanten und angemessenen Vorschlag, um Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig zu informieren.

§14b Bürgerbefragung/ Einwohnerbefragung

„Die Landesplanungsbehörde kann eine Bürgerbefragung/ Einwohnerbefragung über ein Vorhaben einleiten. Nach Beratung in der Vorhabenkonferenz legt die Landesplanungsbehörde das Befragungsgebiet fest. In der Befragung können die Akzeptanz von Vorhaben und Alternativen erfragt werden. An der Befragung können alle Bürgerinnen und Bürger /Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahre teilnehmen. Die im Befragungsgebiet liegenden Gemeinden helfen der Landesplanungsbehörde bei der Durchführung der Befragung.“

Die Möglichkeit einer Befragung eröffnet einige Vorteile. Wenn die Menschen von Anfang an wissen, dass sie gefragt werden, beruhigt das die Diskussionen über das Vorhaben. Ergebnisse von Befragungen erfahren eine höhere Akzeptanz. Außerdem können Alternativen abgefragt werden und sich auf Gebiete beziehen, die mehrere Gebietskörperschaften betreffen. Schließlich könnte eine Befragung auch die Einwohnerinnen und Einwohner mit einbeziehen.

Die Befragung wäre rechtlich nicht bindend und läge hinsichtlich ihrer Reichweite zwischen Bürgerentscheid (Gemeinde, Landkreis) und Volksentscheid (Land).

Allerdings stellt eine Befragung die Landesplanungsbehörde vor die Herausforderung, das Gebiet festzulegen. Und die Befragung selbst ist nicht verbindlich, weckt aber bei den Befragten diese Erwartungshaltung. Die rechtliche Unverbindlichkeit dieses Instruments und eine mögliche Abweichung müsste also vor der Befragung deutlich kommuniziert werden. Erfahrungswerte aus anderen Ländern liegen kaum vor. Die Niedersächsische Kommunalverfassung kennt dieses Instrument auf Gemeinde- und Landkreisebene.

§15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

In Abs 6 soll Punkt 4 neu ergänzt werden: „4. ob und welche Akzeptanz das Vorhaben in der Öffentlichkeit erfährt.“

Durch die Aufnahme dieses Punktes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit aufgewertet und begründet einen anderen Stellenwert bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens.

§20 Landesplanungsrat und 21 Organisation des Landesplanungsrates

Der Landesplanungsrat beschreibt den Versuch, Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Die Zusammensetzung richtet sich an organisierte Interessen. Häufig ist es nun so, dass Ad-hoc-Bürgerinitiativen sich gegen konkrete Vorhaben richten. Auch deswegen wäre es überlegenswert, Bürgerinnen und Bürger per Zufallsverfahren zusätzlich zu berufen.

Eine Kammer der Bürgerinnen und Bürger, die den Landesplanungsrat ersetzt und unter Fachberatung die Landesplanungsbehörde berät, wäre unter dem Gesichtspunkt der Bürgerbeteiligung noch interessanter. Die Mitglieder dieser Kammer würden durch ein Zufallsverfahren ermittelt werden und z.B. für 2,5 Jahre ihr Amt verrichten.